

Kleines Wahl-ABC

Die Durchführung der Diözesanjugendversammlung wird geregelt durch die Wahl- und Verfahrensordnung der Malteser Jugend. Für die bevorstehenden Wahlen haben wir Euch die wichtigsten Regelungen „auf einen Blick“ zusammengestellt:

Wer gehört der Diözesanjugendversammlung mit aktivem Wahlrecht an?

- alle OrtsjugendsprecherInnen
- die Delegierten der Ortsgliederungen (Mindestalter 14 Jahre)
- die Mitglieder des Diözesanjugendführungskreises

Wie viele Delegierte gibt es pro Ortsgliederung?

Das hängt von der Mitgliederzahl der Malteser Jugend in der Ortsgliederung ab. Grundsätzlich hat jede Ortsgliederung 2 Delegierte. Darüber hinaus gibt es ab 50 Mitgliedern einen zusätzlichen und ab 100 Mitgliedern einen weiteren zusätzlichen Delegierten. Eine Ortsgliederung mit 60 Mitgliedern verfügt somit über 3 Delegierte, eine Gliederung mit 130 Mitgliedern in der Malteser Jugend hat 4 Delegierte.

Welche Ämter sind bei der nächsten Diözesanjugendversammlung neu zu besetzen?

Für die Dauer von zwei Jahren werden neu gewählt:

- der/die DiözesanjugendsprecherIn
- seine/ihre zwei StellvertreterInnen
- zwei JugendvertreterInnen
- zwei RechnungsprüferInnen

Wer kann gewählt werden?

In der Funktion des/der DiözesanjugendsprecherIns und seiner/ihrer StellvertretervertreterInnen können alle ordentlichen Mitglieder des Malteser Hilfsdienstes, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt und christlich getauft sind, vorgeschlagen und gewählt werden.

In der Funktion der DiözesanjugendvertreterInnen können alle ordentlichen Mitglieder des Malteser Hilfsdienstes, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und christlich getauft, sind vorgeschlagen und gewählt werden.

Nicht gewählt werden können gegen Entgelt beim Malteser Hilfsdienst e.V. beschäftigte MitarbeiterInnen, sofern sie nicht PraktikantInnen, MitarbeiterInnen im freiwilligen Sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst oder nur geringfügig oder kurzzeitig Beschäftigte im Sinne des Sozialversicherungs- und Steuerrechts sind.

Wer kann KandidatInnen vorschlagen?

Alle OrtsjugendsprecherInnen, DelegierteN und Mitglieder des Diözesanjugendführungskreises können Personen für Wahlämter vorschlagen. Die Vorschläge sind zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung des/der KandidatIn fristgerecht bis zum **13. Januar 2019** beim Diözesanjugendreferat einzureichen (Bitte beiliegendes Formblatt benutzen!).

Wie wird gewählt?

Die Wahl erfolgt mittels vom Diözesanjugendführungskreis vorbereiteter Stimmzettel.

Wahlen und Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen oder Enthaltungen werden nicht gezählt.